

Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz; bGS [862.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung. Er wählt den Verwaltungsrat, bezeichnet das Präsidium und legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt die Revisionsstelle.

³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 2**

^{1bis} Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

^{1ter} Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

² Der Verwaltungsrat

- a) (geändert) wählt die Direktion, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten;
- a^{bis}) (neu) erlässt ein Organisationsreglement;

Entwurf RR, 22. Januar 2019

- h) (geändert) unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle.
- i) (neu) kann dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates unterbreiten.

Art. 6a (neu)

Personalrecht

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Assekuranz sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 11 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

- a) (geändert) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden;

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch regierungsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Regierungsrat (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Verordnung über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzverordnung; bGS [862.11](#)) vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.